

Bekanntmachungen selbst in der Presse zu veröffentlichen, wenn die Annehmung des zuständigen Hauptarbeitsamts vergeblich gewesen ist oder keinen Erfolg verspricht. Die Bekanntmachungen sind nach folgendem Muster zu erlassen:

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsministeriums zu freiwilliger Meldung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht

.

Meldungen sind zu richten an (die Bedarfsstelle).

.
Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle).

11.

Entschlieung

des K. Kriegsministeriums betr. Nachtrag zum Dienstvertrag mit Hilfsdienstpflichtigen als Ersatz für Militärpersonen im Inland. Vom 26. April 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamt's Nr. 13. Bayer. Beilage Ziff. 3.

Gemäß dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. März 1917 Nr. 26639 wird bestimmt, daß in das Muster des Dienstvertrages für die Hilfsdienstpflichtigen, die als Ersatz für Militärpersonen im Inland eingestellt werden¹⁾ (RM. vom 2. Februar 1917 Nr. 12298 Ziffer 8), hinter Absatz folgendes eingefügt wird:

„Der erkennt an, daß alle von ihm im dienstlichen Auftrage, mit dienstlichen Mitteln oder auf Grund dienstlicher Kenntnisse oder auf Grund dienstlicher Erfahrungen während der Dauer des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen als dienstliche Erfindungen dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Heeresverwaltung unterliegen und ohne deren Zustimmung zum Patent (Gebrauchsmuster) nicht angemeldet werden dürfen.

Um der Heeresverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, ob gegebenenfalls eine dienstliche Erfindung vorliegt, verpflichtet sich der, kein Patent oder Gebrauchsmuster während der Vertragsdauer ohne die vorher auf dem Dienstwege einzuholende Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen und unterwirft sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe von Mark.“

Dieser Zusatz ist nicht aufzunehmen in die Verträge mit solchen Hilfsdienstpflichtigen, die auf dem Gebiete ihrer Beschäftigung Erfindungen nicht machen können.

¹⁾ 1. Teil S. 106.